

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 20	DIENSTAG, DEN 29. MAI	2018
Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 2018	Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil Altona-Nord neu: 29-1-8	185
18. 5. 2018	Zweites Gesetz zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes 221-3	188
22. 5. 2018	Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 52/Eppendorf 9/Groß Borstel 11	190
22. 5. 2018	Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung-Stiftung und der Serviceverfahren-Verordnung 221-6-1, 221-6-3	192
22. 5. 2018	Vierte Verordnung zur Weiterübertragung bundesgesetzlicher Verordnungsermächtigungen im Justizbereich 315-18-1, 300-12	194
23. 5. 2018	Fünfzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona.....	195

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil Altona-Nord

Vom 15. Mai 2018

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) wird für das aus dem Übersichtsplan (Anlage 1)

ersichtliche Gebiet „Altona-Nord“ eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

(1) Die Erhebung erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von mindestens 800 Haushalten aus dem in § 1 bezeichneten Gebiet.

(2) In allen Fällen wird jeweils ein volljähriges Mitglied des Haushaltes und bei Wohngemeinschaften je ein volljähriges Mitglied der Wohngemeinschaft befragt.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Die Repräsentativerhebung gemäß § 1 wird vom 1. September 2018 bis zum 28. Februar 2019 durchgeführt.

§ 4

Erhebungsmethode

Die Erhebung erfolgt durch standardisierte Interviews.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind Merkmale der Gebäude, der Wohnungen und der Haushalte zur Erfassung der sozialen Struktur des Gebietes entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Liste der Erhebungsmerkmale.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) der aus der Gesamtheit ausgewählten Personen in den Haushalten,
2. Telefonnummer für Kontaktaufnahme.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

Die Statistik wird von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen durchgeführt. Sie ist befugt, die zur Befragung gehörenden Arbeiten und die Auswertung des erhobenen Einzeldatenmaterials durch private Dritte durchführen zu lassen. Dabei sind die Vorgaben gemäß § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes einzuhalten. Die Ergebnisse der Erhebung können anonymisiert veröffentlicht werden.

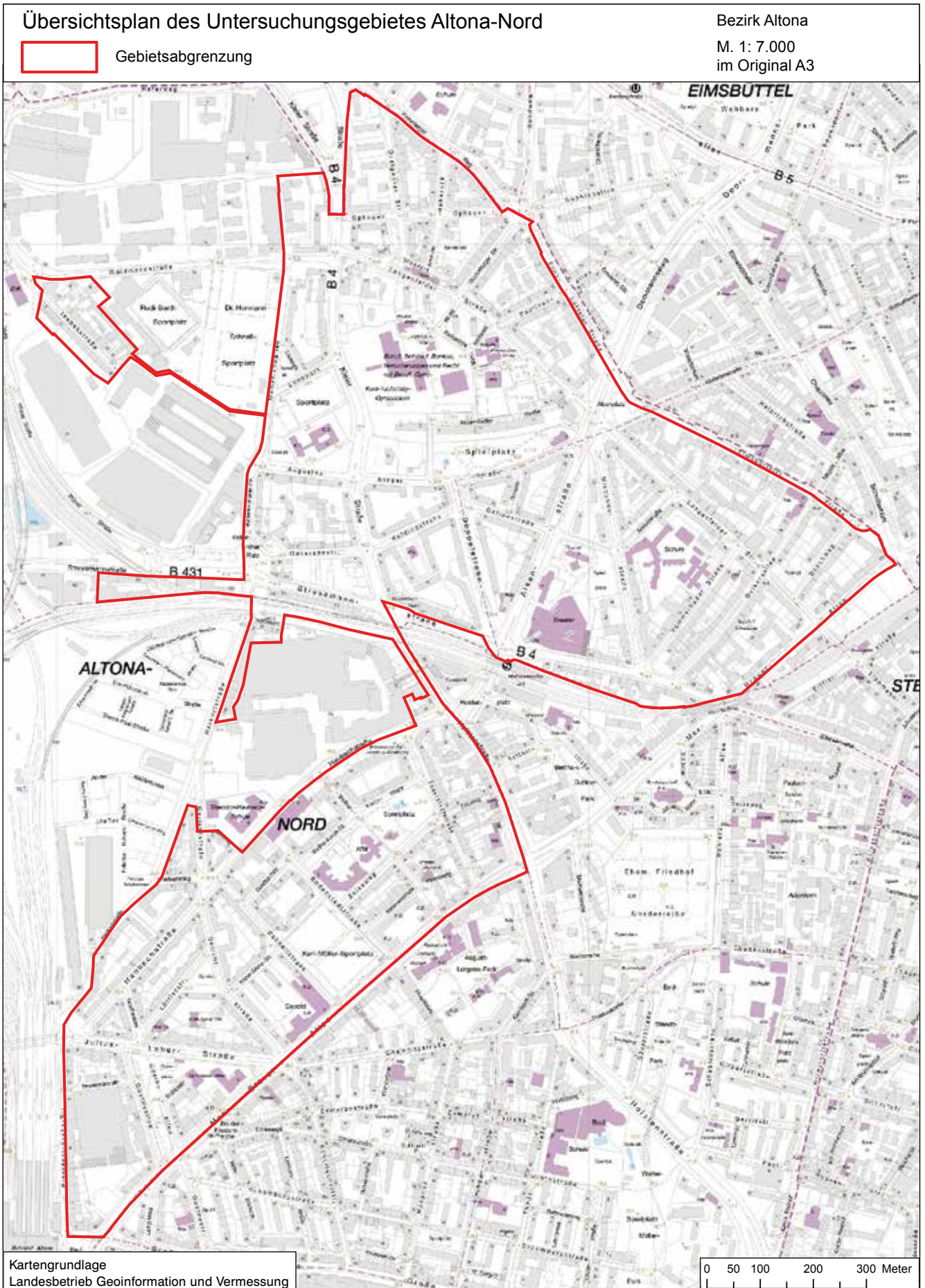
§ 9

Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Mai 2018.



Liste der Erhebungsmerkmale

1.	Gebäude	3.1.1	Anzahl der im Haushalt/in der Wohngemeinschaft lebenden Personen beziehungsweise behinderten Personen
1.1	Zustand	3.1.2	Lebensalter
1.2	Dachgeschossausbau	3.1.3	Anzahl der Erwerbstätigen
2.	Wohnung	3.1.4	Beschäftigungsart
2.1	Nutzungsverhältnis (Mieterinnen und Mieter/Untermieterinnen und Untermieter/Eigentümerinnen und Eigentümer)	3.1.5	Anzahl der nicht Berufstätigen
2.2	Wohnfläche	3.1.6	Bildungsabschluss
2.3	Zimmeranzahl	3.1.7	Wohlstand
2.4	Nutzungsart (Mietwohnung beziehungsweise Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung)	3.1.7.1	Art des Lebensunterhalts
2.5	Eigentümerwechsel in den letzten fünf Jahren	3.1.7.2	Einkommenshöhe
2.5.1	Auswirkungen des Eigentümerwechsels	3.1.7.3	PKW-Besitz
2.6	Ausstattung	3.1.8	Miete
2.6.1	Heizung	3.1.8.1	Betriebs-/Nebenkosten
2.6.2	Bad	3.1.8.2	Zeitpunkt und Grund der letzten Mieterhöhung
2.6.3	Wasserversorgung	3.1.8.3	Differenz zur Vergleichsmiete
2.6.4	Freisitz	3.1.8.4	Mietbelastung in vom Hundert des Einkommens
2.6.5	Aufzug	3.2	Wohnzufriedenheit/Gebietsbindung
2.6.6	Sonstiges	3.2.1	Wohndauer
2.6.7	allgemeine Bewertung	3.2.2	Lage der vorherigen Wohnung
2.6.8	Barrierefreiheit	3.2.3	Zufriedenheit mit der Wohnung
2.7	Modernisierung	3.2.4	Zufriedenheit mit der Wohnumfeldqualität
2.7.1	Modernisierungsmaßnahmen in den letzten fünf Jahren	3.2.5	Verwurzelung im Stadtteil
2.7.2	Art der Modernisierung	3.2.6	im Hause oder in der Nähe ausgeübte Tätigkeiten
2.7.3	geplante Modernisierungen	3.2.7	Entfernung zum Arbeitsplatz
2.7.4	Umlegung Modernisierungskosten auf die Miete	3.2.8	Nutzung öffentlicher Einrichtungen im Gebiet
3.	Haushalt/Wohngemeinschaft	3.2.9	Nutzung privater Einrichtungen im Gebiet
3.1	Sozialstruktur	3.3	Veränderungsabsichten/Mobilität
		3.3.1	Umzugsabsichten
		3.3.2	Umzugsgründe
		3.3.3	Umzugsziel

Zweites Gesetz zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Vom 18. Mai 2018

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 23. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 205, 207), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- „3. ein Anteil von 2 v.H. für Sportlerinnen und Sportler, die dem Bundeskader eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute Sportart angehören (Spitzensportler)

und aus diesem Grund an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportlerquote); die Eigenschaft als Spitzensportler sowie die Zugehörigkeit zum Bundeskader einer Schwerpunktsportart des OSP (Absatz 2 Nummer 3) ist durch eine Bescheinigung des OSP nachzuweisen.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgende neue Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Soweit für Bewerber höherer Fachsemester Zulassungshöchstzahlen festgelegt sind, ist davon vorweg ein Anteil von 2 v.H. für Spitzensportler, die an Hamburg als Studienort gebunden sind, abzuziehen (Spitzensportlerquote); § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz und Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Studienplätze in der Spitzensportlerquote werden zunächst an Spitzensportler, die dem Bundeskader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören, danach noch verbleibende Studienplätze an andere Spitzensportler vergeben; übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportler die Zahl der in der Spitzensportlerquote noch zu vergebenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl entsprechend Absatz 3.

(3) Studienplätze, die in der Quote nach Absatz 1 frei bleiben, sowie die nach Abzug dieser Quote verbleibenden Studienplätze werden entsprechend §§ 5 und 6 vergeben. Die während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen sind in die Entscheidung einzubeziehen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

- c) Im neuen Absatz 4 wird die Textstelle „Studienplätze nach Absatz 1“ durch die Wörter „für Bewerber höherer Fachsemester gemäß den festgelegten Zulassungshöchstzahlen zur Verfügung stehenden Studienplätze“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgende neue Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Von den für Studienanfänger in Masterstudiengängen nach § 54 HmbHG sowie in weiterbildenden Masterstudiengängen nach § 57 HmbHG festgesetzten Zulassungshöchstzahlen sind vorweg abzuziehen (Vorabquoten)

1. ein Anteil von 10 v.H. für Personen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, insbesondere weil sie aus besonderen gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind (Härtequote),

2. ein Anteil von 2 v.H. für Spitzensportler, die an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportler-

quote); § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

- (2) Die Studienplätze werden in den Vorabquoten vergeben

1. in der Härtequote nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte; bei einem vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl entsprechend Absatz 3 Satz 2,

2. in der Spitzensportlerquote zunächst an Spitzensportler, die dem Bundeskader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören, danach noch verbleibende Studienplätze an andere Spitzensportler; übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportler die Zahl der in der Spitzensportlerquote noch zu vergebenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl entsprechend Absatz 3 Satz 2.

Studienplätze, die in den Vorabquoten frei bleiben, werden nach Absatz 3 vergeben.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
 c) Im neuen Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort „Härtequote“ durch das Wort „Vorabquoten“ ersetzt.
 d) Im neuen Absatz 5 wird in Satz 1 die Textstelle „Absatz 2“ durch die Textstelle „Absatz 3“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2018 in Kraft. Es ist erstmals für die Vergabe von Studienplätzen für das Wintersemester 2018/2019 anzuwenden, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist dieses Gesetz für die Vergabe von Studienplätzen erstmals anzuwenden

1. für das Sommersemester 2019 für die Studiengänge
 - a) Public Health und
 - b) Information Engineering
 an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
2. für das Wintersemester 2019/2020 für
 - a) die internationalen Masterstudiengänge mit vor dem 1. Juni 2018 beginnender Bewerbungsfrist an der Universität Hamburg,
 - b) die internationalen Masterprogramme mit vor dem 1. Juni 2018 beginnender Bewerbungsfrist an der Technischen Universität Hamburg und
 - c) den Studiengang Renewable Energy Systems an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Mai 2018.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 52/Eppendorf 9/Groß Borstel 11

Vom 22. Mai 2018

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), sowie § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), und § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 52/Eppendorf 9/Groß Borstel 11 für den Geltungsbereich beiderseits der Straße Niederfeld zwischen Kollaustraße und Tarpenbekstraße sowie nördlich der Osterfeldstraße in den Stadtteilen Lokstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) sowie Eppendorf und Groß Borstel (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteile 405 und 406) wird festgelegt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Kollaustraße – Bahnanlagen – Bezirksgrenze – Nordgrenze des Flurstücks 3572, West- und Nordgrenzen der Flurstücke 3548 und 3580 der Gemarkung Eppendorf – Bahnanlagen – Nordgrenze des Flurstücks 1457 (Tarpenbekstraße) der Gemarkung Eppendorf – Tarpenbekstraße – Im Winkel – Südgrenze des Flurstücks 2709, über die Flurstücke 3994 und 3993 (alt: 3161), Südgrenzen der Flurstücke 3793 und 3791 (alt: 3162), Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3335, über das Flurstück 3335, West- und Nordgrenze des Flurstücks 3335, über das Flurstück 2930, Südgrenze des Flurstücks 3038, über das Flurstück 2930, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3644, Ost-, Nord- und Südgrenze des Flurstücks 3452 der Gemarkung Eppendorf – Bezirksgrenze – über das Flurstück 5548 (Offakamp) (alt: 861), Westgrenze des Flurstücks 5548 (alt: 861), Südgrenzen der Flurstücke 5537 (alt: 2253), 849 und 4150, Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 4088, Südgrenze des Flurstücks 810, über das Flurstück 808 (Jägerlauf), Südgrenzen der Flurstücke 803 und 768 der Gemarkung Lokstedt – Lembekstraße – Südgrenzen der Flurstücke 762 und 720 der Gemarkung Lokstedt – Ahornallee – Südgrenzen der Flurstücke 5222 (alt: 3138) und 687, Ostgrenzen der Flurstücke 2540, 688 und 689, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4915, Ostgrenze des Flurstücks 927, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4268, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 690 der Gemarkung Lokstedt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim

Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig, soweit sie nicht mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichböden, Fußbodenbelägen und sonstigen Flächen beanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten und sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln. Randsortimente dürfen auf bis zu 10 vom Hundert (v.H.) der Geschossfläche, maximal jedoch auf 1.200 m², angeboten werden. Ausnahmsweise ist Einzelhandel zulässig, der im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben steht und nicht mehr als 10 v.H. der mit den

- Betriebsgebäuden überbauten Fläche, jedoch nicht mehr als insgesamt 100 m² Geschossfläche umfasst. Tankstellenshops bis zu einer Geschossfläche von 150 m² sind zulässig.
2. In den Gewerbegebieten sind Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig. Ausnahmen für Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, werden ausgeschlossen.
 3. In den Gewerbegebieten werden Ausnahmen für Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), ausgeschlossen. Ausgenommen sind die Gewerbegebiete, die südlich der Straße Nedderfeld gelegen sind und mehr als 50 m Abstand vom äußeren Leiter der Hochspannungsfreileitung haben.
 4. Auf den gekennzeichneten Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sind bauliche Vorkehrungen vorzusehen, die Gasansammlungen unter den baulichen Anlagen und den befestigten Flächen beziehungsweise Gaseintritte in die baulichen Anlagen durch Bodengase verhindern.
 5. Auf den mit „(B)“ bezeichneten Flächen des Gewerbegebietes bleiben die genehmigten und bestehenden Einzelhandelsbetriebe, das Einkaufszentrum auf dem Flurstück 3644 und der Fachmarkt auf dem Flurstück 3038 der Gemarkung Eppendorf weiterhin zulässig. Der Gebäudebestand darf baulich umgestaltet oder durch einen entsprechenden Neubau ersetzt werden, soweit die vorhandenen Verkaufsflächen nicht erweitert werden. Eine Erweiterung der vorhandenen Verkaufsflächen ist nur im Rahmen der in Nummer 1 genannten Sortimente zulässig.
 6. In den Mischgebieten sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungstätten nach § 6 Absatz 2 Nummern 6 bis 8 BauNVO unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungstätten nach § 6 Absatz 3 BauNVO werden ausgeschlossen. Im Mischgebiet an der Kollastraße und an der Alten Kollastraße sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
 7. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.
 8. In den Mischgebieten und den allgemeinen Wohngebieten kann eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone bis zu 1,5 m auf einer Fassadenlänge von 30 v. H. zugelassen werden. In den allgemeinen Wohngebieten kann eine Überschreitung der Baugrenzen durch Terrassen bis zu 5 m auf einer Fassadenlänge von 30 v. H. zugelassen werden.
 9. Die Mindesttiefe der Abstandsflächen zu der mit „(1)“ bezeichneten Plangebietsgrenze beträgt 1 H.
 10. In den Gewerbegebieten darf die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 für die in § 19 Absatz 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.
 11. In den Mischgebieten und in den Gewerbegebieten sind die Aufenthaltsräume für die gewerbliche Nutzung – hier insbesondere die Pausen- und Ruheräume – durch geeignete Grundrissgestaltung der lärmabgewandten Gebäudeseite zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.
 12. In den Mischgebieten sind in Wohngebäuden die Schlafräume zur lärmabgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Wird an Gebäudeseiten ein Pegel von 70 dB(A) am Tag erreicht oder überschritten, sind vor den Fenstern der zu dieser Gebäudeseite orientierten Wohnräume bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen.
 13. In den allgemeinen Wohngebieten und in dem Mischgebiet westlich der Straße Im Winkel sind durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in den Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
 14. In den Mischgebieten sind für einen Außenbereich einer Wohnung entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese bauliche Maßnahme insgesamt eine Pegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
 15. Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen der Gewerbegebiete südlich der Straße Nedderfeld sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ von 60 dB (A)/m² tags (L_{EK} , tags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) sowie von 45 dB (A)/m² nachts (L_{EK} , nachts von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten. Die Prüfung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 (Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH 10772 Berlin, Auslegestelle: TU Hamburg-Harburg Universitätsbibliothek sowie Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fachbibliothek TWI).
 16. Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen der Gewerbegebiete südlich der Straße Nedderfeld sind Anlagen und Betriebe unzulässig, die hinsichtlich ihrer Luftschadstoff- und Geruchsemission das Wohnen in den angrenzenden Gebieten wesentlich stören, wie regelhaft Lackierereien, Tischlereien, Brotfabriken, Fleischzerlegebetriebe, Räuchereien, Röstereien, kunststoffheizende Betriebe oder in ihrer Wirkung vergleichbare Betriebe. Ausnahmen sind zulässig, wenn im Genehmigungsverfahren eine immissionschutzrechtliche Verträglichkeit mit der Nachbarschaft nachgewiesen werden kann.
 17. Die Flächen mit einem Anpflanzgebot sowie Erhaltungs- und Anpflanzgebot sind dicht mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen; dabei ist für je 2 m² ein Strauch zu verwenden. Es sind kleinkronige Bäume im Abstand von 8 m bis 10 m zu pflanzen.
 18. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden und anzupflanzenden Gehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und Charakter einer geschlossenen Pflanzung erhalten bleibt.

19. In den Baugebieten ist auf ebenerdigen Stellplatzanlagen für je sechs Stellplätze ein Baum zu pflanzen.
20. In den Gewerbegebieten sind mindestens 70 v.H. der Dachflächen mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.
21. In den Gewerbegebieten sind Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, sowie fensterlosen Fassaden mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Fassadenlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
22. Für die festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich der Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
23. Auf den Flurstücken 3335, 3789, 3791 und 3793 (alt: 3162), sowie 3790 und 3792 (alt: 2923) der Gemarkung Eppendorf sind insgesamt vier großkronige Laubbäume der Sorte *Quercus robur* (Stieleiche) mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, als Hochstamm zu pflanzen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 22. Mai 2018.

Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung-Stiftung und der Serviceverfahren-Verordnung

Vom 22. Mai 2018

Artikel 1

Änderung der Vergabeverordnung-Stiftung

Auf Grund von Artikel 12 Absatz 1 Nummern 3 bis 5 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBl. 2009 S. 37), Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 101), sowie § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 6. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 38), wird verordnet:

Die Vergabeverordnung-Stiftung vom 25. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 390), zuletzt geändert am 24. März 2017 (HmbGVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 9 Satz 1 wird gestrichen.
2. In § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Serviceverfahren-Verordnung

Auf Grund von Artikel 4 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 101), sowie § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. Au-

gust 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 6. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 38), wird verordnet:

Die Serviceverfahren-Verordnung vom 29. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 199), zuletzt geändert am 10. November 2017 (HmbGVBl. S. 347), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 6 wird gestrichen.
2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

1. Universität Hamburg:
 - 1.1 Chemie (Abschlussart: Bachelor of Science)
 - 1.2 Geographie (Abschlussart: Bachelor of Science)
 - 1.3 Geophysik/Ozeanographie (Abschlussart: Bachelor of Science)
 - 1.4 Geowissenschaften (Abschlussart: Bachelor of Science)
 - 1.5 Informatik (Abschlussart: Bachelor of Science)
 - 1.6 Lebensmittelchemie (Abschlussart: Bachelor of Science)
 - 1.7 Mathematik (Abschlussart: Bachelor of Science)
 - 1.8 Meteorologie (Abschlussart: Bachelor of Science)
 - 1.9 Nanowissenschaften (Abschlussart: Bachelor of Science)
 - 1.10 Physik (Abschlussart: Bachelor of Science)
 - 1.11 Psychologie (Abschlussart: Bachelor of Science)
 - 1.12 Rechtswissenschaft (Staatsprüfung)

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 1.13 Wirtschaftsmathematik (Abschlussart: Bachelor of Science) 2. Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg: 2.1 Angewandte Informatik (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.2 Außenwirtschaft/Internationales Management (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.3 Bibliotheks- und Informationsmanagement (Abschlussart: Bachelor of Arts) 2.4 Bildung und Erziehung in der Kindheit (Abschlussart: Bachelor of Arts) 2.5 Biotechnologie (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.6 Elektrotechnik und Informationstechnik (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.7 Fahrzeugbau (Abschlussart: Bachelor of Engineering) 2.8 Flugzeugbau (Abschlussart: Bachelor of Engineering) 2.9 Gefahrenabwehr/Hazard Control (Abschlussart: Bachelor of Engineering) 2.10 Gesundheitswissenschaften (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.11 Informatik Technischer Systeme (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.12 Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.13 Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.14 Maschinenbau/Energie- und Anlagensysteme (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.15 Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.16 Mechatronik (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.17 Media Systems (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.18 Medientechnik (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.19 Medien und Information (Abschlussart: Bachelor of Arts) 2.20 Medizintechnik/Biomedical Engineering (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.21 Ökotropologie (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.22 Produktionstechnik und -management (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.23 Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.24 Soziale Arbeit (Abschlussart: Bachelor of Arts) | <ul style="list-style-type: none"> 2.25 Umwelttechnik (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.26 Verfahrenstechnik (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.27 Wirtschaftsinformatik (Abschlussart: Bachelor of Science) 3. Hafencity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung: 3.1 Architektur (Abschlussart: Bachelor of Science) 3.2 Bauingenieurwesen (Abschlussart: Bachelor of Science) 3.3 Kultur der Metropole (Abschlussart: Bachelor of Arts) 3.4 Stadtplanung (Abschlussart: Bachelor of Science) 4. Technische Universität Hamburg-Harburg: 4.1 Allgemeine Ingenieurwissenschaften (Abschlussart: Bachelor of Science) 4.2 Bau- und Umweltingenieurwesen (Abschlussart: Bachelor of Science) 4.3 Bioverfahrenstechnik (Abschlussart: Bachelor of Science) 4.4 Computer Science (Abschlussart: Bachelor of Science) 4.5 Elektrotechnik (Abschlussart: Bachelor of Science) 4.6 Energie- und Umwelttechnik (Abschlussart: Bachelor of Science) 4.7 General Engineering Science (Abschlussart: Bachelor of Science) 4.8 Informatik – Ingenieurwesen (Abschlussart: Bachelor of Science) 4.9 Logistik und Mobilität (Abschlussart: Bachelor of Science) 4.10 Maschinenbau (Abschlussart: Bachelor of Science) 4.11 Mechatronik (Abschlussart: Bachelor of Science) 4.12 Schiffbau (Abschlussart: Bachelor of Science) 4.13 Technomathematik (Abschlussart: Bachelor of Science) 4.14 Verfahrenstechnik (Abschlussart: Bachelor of Science)*. |
|---|--|

Artikel 3

Inkrafttreten

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie ist erstmals auf die Vergabe- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019 anzuwenden.

Hamburg, den 22. Mai 2018.

**Die Behörde für Wissenschaft, Forschung
und Gleichstellung**

Vierte Verordnung
zur Weiterübertragung bundesgesetzlicher Verordnungsermächtigungen
im Justizbereich
 Vom 22. Mai 2018

Auf Grund von § 1 Absatz 2 Satz 2, § 2 Absatz 3 Satz 2, § 65 Absatz 1 Sätze 1 und 2, § 89 Absatz 4 Satz 4, § 92 Satz 3, § 94 Absatz 3 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1134), zuletzt geändert am 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208, 2226), und § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 3, § 127 Absatz 1 Satz 4, § 131 Absatz 2 Satz 2 und § 133a Absatz 5 Satz 3 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752), sowie § 73 Satz 2 und § 73i Satz 2 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 30. November 1994 (BGBl. 1994 I S. 3632, 1995 I S. 249), zuletzt geändert am 5. Juli 2017 (BGBl. I 2208, 2227), wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung
zur Übertragung von Ermächtigungen
nach der Schiffsregisterordnung und nach der Verordnung
zur Durchführung der Schiffsregisterordnung
(Weiterübertragungsverordnung-Schiffsregister)

Einziges Paragraph

Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 auch in Verbindung mit § 65 Absatz 1 Satz 1 der Schiffsregisterordnung,
2. § 2 Absatz 3 Satz 1 auch in Verbindung mit § 65 Absatz 1 Sätze 1 und 2 der Schiffsregisterordnung,
3. § 89 Absatz 4 Sätze 1, 2 und 5 der Schiffsregisterordnung,
4. § 92 Sätze 1 und 2 der Schiffsregisterordnung,
5. § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, § 131 Absatz 2 Satz 1 und § 133a Absatz 5 Satz 1 der Grundbuchordnung,
6. § 94 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 der Schiffsregisterordnung,

7. § 73 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung und
8. § 73i Satz 1 auch in Verbindung mit § 73c Absatz 3 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der jeweils geltenden Fassung werden auf die Justizbehörde weiter übertragen.

Artikel 2

Änderung der Weiterübertragungsverordnung-
elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten
und der Staatsanwaltschaft

§ 1 Nummer 6 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft vom 1. August 2006 (HmbGVBl. S. 455), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 252), wird gestrichen und die bisherigen Nummern 7 bis 16 werden Nummern 6 bis 15.

Artikel 3

Außerkräfttreten

Die Weiterübertragungsverordnung-Seerecht vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 234) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
 Hamburg, den 22. Mai 2018.

Fünfzehnte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona

Vom 23. Mai 2018

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82) wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Altona

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 3. Juni 2018, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Integration/Inklusion – Das EEZ verbindet“,
2. „Integrations- und Inklusionsprojekte im Rahmen des STAMP Festivals“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf das Elbe-Einkaufszentrum, Osdorfer Landstraße 131,

2. Nummer 2 auf die Verkaufsstellen Große Bergstraße von Bruno-Tesch-Platz bis zur Neuen Große Bergstraße und vom Goetheplatz bis zur Tunnelunterführung Max-Brauer-Allee, Bahnhofsgebäude Altona, Paul-Neermann-Platz 15, Hahnenkamp 1 und Ottenser Hauptstraße vom Bahnhofsgebäude Altona bis zum Spritzenplatz

beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 23. Mai 2018.

Das Bezirksamt Altona

